

Abschrift zur Entsch. Sammlg.

BUNDESGERICHTSHOF

96
2540 015

B e s c h l u s s

IV ZB 32, 33 und 34/66

in den Entschädigungssachen

des Abteilungspräsidenten a.D. Dr. Walter K [REDACTED],
[REDACTED] F. [REDACTED] ([REDACTED]), H. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 23. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Wilden, Dr. Boewenholm und von der Mühlen beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt (Main) vom 3. November 1965 werden als unzulässig verworfen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch die angefochtenen Beschlüsse sind die Berufungen des Klägers gegen die in den Sachen ergangenen Urteile des Landgerichts in Wiesbaden vom 2. Juni 1965 als unzulässig verworfen worden. Gegen diese Beschlüsse wendet sich die Beschwerde, die durch Einreichung einer von dem Kläger unterzeichneten Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof erhoben worden ist. Die Beschwerde ermöglicht nicht die Nachprüfung der angefochtenen Beschlüsse, weil die Beschwerdeschrift entgegen den Vorschriften der §§ 73 ZPO und 224 BGB nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, dessen Kläger vor dem Bundesgerichtshof vertreten kann. Sie entbehrt der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist daher unzulässig. Kosten: §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Ascher

Wilden